

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115
„Nahversorgung Büttgen-Nord“ - Büttgen -

Textlichen Festsetzungen und Hinweise

A. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)
--

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet „Nahversorgung/ nicht wesentlich störendes Gewerbe“ (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung eines großflächigen Lebensmitteldiscountmarktes sowie von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Im SO 1 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Lebensmitteldiscountmärkte mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der „Kaarster Sortimentsliste“ (siehe Anlage) und einer Verkaufsflächenzahl von 0,2058. Der Anteil nahversorgungsrelevanter Sortimente an der Gesamtverkaufsfläche muss mindestens 90 % betragen.

Im SO 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- a) Zoofachmärkte mit Zooartikel als Kernsortiment und einer Verkaufsflächenzahl von 0,2726;
- b) Metzgereien mit Nahrungs- und Genussmittel als Kernsortiment und einer Verkaufsflächenzahl von 0,0852;
- c) Bäckereien mit Nahrungs- und Genussmittel als Kernsortiment und einer Verkaufsflächenzahl von 0,0568;
- d) Bürogebäude und -räume;
- e) sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe;
- f) Räume für freie Berufe.

Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter an Verkaufsfläche je Quadratmeter Baugrundstück im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Für die Ermittlung der zulässigen Verkaufsfläche ist die Quadratmeterzahl der Fläche des Baugrundstücks mit der Verkaufsflächenzahl zu multiplizieren.

1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind unter Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag (mit der Stadt Kaarst) verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen ist Normalhöhennull (NHN).

Die Gebäudehöhe ist bei Flachdächern an dem höchsten Punkt der Dachhaut, bei Flachdächern mit Attika an der Oberkante der Attika und bei geneigten Dächern an der Oberkante des Firstes zu messen.

2.2 Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch technische Aufbauten (wie Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Antennen, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie) sowie durch äußere Umwehrungen von Dachterrassen, Balkonen und Loggien (wie Brüstungen, Geländer) um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile und Vorbauten (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile und Vorbauten (wie Dachüberstände, Pfeiler, Wandvorlagen, Stützwände, Rettungstreppehäuser, Sonnenschutzrichtungen) und Balkone um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3.2 Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes durch nicht überdachte Terrassen um bis zu 3,0 m überschritten werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

4.1 Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Im Sondergebiet ist eine Überdachung der oberirdischen Stellplätze nicht zulässig.

- 4.3 Innerhalb der Stellplatzfläche des Sondergebietes sind überdachte Abstellflächen für Einkaufswagen sowie überdachte Fahrradstellplätze allgemein zulässig.

5. Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Die mit der Bezeichnung „GFL 1“ festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
- 5.2 Die mit der Bezeichnung „GFL 2“ festgesetzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger des Allgemeinen Wohngebietes sowie einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

6. Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Auf mindestens 50 % der Dachfläche des innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans geplanten Lebensmitteldiscountmarktes sind Photovoltaikanlagen zu errichten.

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1 Schnitthecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 7.1.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „P 1“ ist eine zweireihige, 2 m breite Schnitthecke z. B. mit Hainbuche oder anderen heimischen Arten anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 7.1.2 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „P 2“ ist eine 1 m breite Schnitthecke z. B. mit Hainbuche oder anderen heimischen Arten anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

7.2 Baumpflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 7.2.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „P 3“ sind zwei Bäume gemäß der in der untenstehenden Pflanzliste aufgeführten Arten und Mindestqualitäten zu pflanzen. Die übrige Fläche ist mit einer Raseneinsaat zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Mindestpflanzqualität:

Bäume II. Ordnung Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm

Pflanzarten:

Acer campestre 'Elsrijk'	Feldahorn
Acer platanoides 'Columnare'	Säulenförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Olmsted'	Spitzahorn
Acer rubrum 'Armstrong'	Schmalkroniger Rotahorn
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche

Liquidambar styraciflua 'Paarl'	Amberbaum
Quercus robur 'Fastigiata'	Stielsäuleneiche
Tilia cordata 'Rancho'	Amerikanische Stadtlinde
Ulmus x hollandica 'Lobel'	Schmalkronige Stadtulme

Für die Baumstandorte sind die Qualitätskriterien der FLL-Empfehlungen „Baumpflanzungen / Teil 2“ zugrunde zu legen.

- 7.2.2 Innerhalb der Fläche für Stellplätze „St“ innerhalb des Sondergebietes sind fünf Bäume gemäß der Arten und Mindestqualitäten unter 7.2.1 zu pflanzen.

B. Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Bauordnung NRW / BauO NRW)

1.1 Fassadengestaltung

Im Allgemeinen Wohngebiet sind grelle oder reflektierende Oberflächen und Materialien nicht zulässig. Zulässig sind Putz, Holz, Schiefer und unglasierte Klinker. Andere Materialien sind bis zu 20 % der gesamten Gebäudefassade des Hauptgebäudes zulässig.

1.2 Vorgartengestaltung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind die Vorgärten zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Schottergärten und/ oder wasserundurchlässige Sperrschichten sind nicht zulässig.

Vorgärten im Sinne dieser Festsetzung sind die Flächen zwischen der GFL-Fläche und den Baugrenzen in der kompletten Breite des Grundstücks.

1.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind aus natürlichen Materialien (Naturstein, Holz, Hecken) herzustellen. Kunststoff- und Metallzäune sind nur zulässig, wenn sie durch Hecken in mindestens gleicher Höhe hinterpflanzt werden.

1.4 Abfallsammelbehälter

Sämtliche, außerhalb von Gebäuden aufgestellte Abfallbehälter und Gemeinschaftsmüllanlagen sind entweder durch einen Sichtschutz in Form einer Pergola einzufassen oder durch Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und/ oder Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen. Alternativ ist eine Unterbringung in Schränken möglich.

C. Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)
--

Altlasten

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von dem Altstandort Ka-0163,00 betroffen. Es handelt sich hierbei um eine Tankstelle. Im Jahre 2001 wurde auf dem Gelände eine Begehung durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Begehung befand sich auf dem Grundstück die Sauerkrautfabrik Anker mit Eigenbedarfstankstelle und ein Lebensmittelgeschäft. Die Eigenbedarfstankstelle (oberirdischer Dieseltank mit Zapfsäule) steht auf einer Betonplatte. In einer der Hallen steht ein oberirdischer Heizöltank. Bodenuntersuchungen wurden auf dem Gelände bisher nicht durchgeführt. Für den Rückbau der aktuellen Bestandsbebauung gelten folgende Auflagen.

1. Erdbaumaßnahmen im Bereich der des Altstandortes sind durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Ein entsprechender Abschlussbericht ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich) vorzulegen, damit die fachgerechte Durchführung der Arbeiten dokumentiert wird.
2. Anfallender Bodenaushub ist durch den Gutachter zu klassifizieren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Bodenschutzbehörde ebenfalls vorzulegen.

D. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Luftverkehr

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz beträgt die zustimmungsfreie Höhe 136,0 m über NHN. Das gesamte Plangebiet liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach.

2. Wasserschutzzone

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W III A der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzegebietsverordnung Büttgen-Driesch vom 22.03.1995 sind zu beachten.

Hinweise

Artenschutz

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gehölzarbeiten wie z.B. Rodungen sowie die Baufeldfreimachung nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer ökologischen Baubegleitung.

Um eine Tötung von gebäudebewohnenden Vögeln und Fledermäusen zu verhindern, sollten abzubrechende Gebäudestrukturen unmittelbar vor dem Rückbau durch eine(n) Fachmann/-frau im Rahmen einer Besatzkontrolle überprüft werden. Ggf. sind künstliche Nisthilfen als Ersatzquartiere zu installieren.

Über die allgemeinen Artenschutzmaßnahmen hinaus empfiehlt die durchgeführte Artenschutzprüfung folgende Maßnahmen:

- Schädigungen am Wohn- und Geschäftshaus und der Fuge im Bereich der überdachten Zufahrt sollten vor dem Abriss auf einen Fledermausbesatz kontrolliert werden (z. B. unter Einsatz eines Hubsteigers, Taschenlampe und Endoskop).
- Günstigster Zeitpunkt für den Abriss in diesem Bereich ist die Zwischenquartierphase im Oktober / November (Wochenstuben sind bereits verlassen und Winterquartiere noch nicht besetzt) und von März bis Mitte April (die Fledermäuse sind wieder aktiv und haben ihre Wochenstuben noch nicht bezogen).
- Sollten während der Abrissarbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- Um das Quartierpotenzial dauerhaft zu erhalten, wird vorsorglich die Anbringung von fünf Fledermauskästen an den neuen Gebäuden vorgesehen.
- Rodung des mit Efeu berankten Schuppens und Abnahme des Nistkastens zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Baum- und Vegetationsschutz

Für den Baumbestand im Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kaarst in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes entsprechend der DIN 18920 zu beachten. Bäume, die in einer Entfernung von weniger als 2,5 Meter von den Versorgungsleitungen gepflanzt werden, sind nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen zulässig.

Bodendenkmäler

Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebietes archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, bzw. der Unteren Denkmalbehörde - Stadt Kaarst - nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

Bodenschutz

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen. Bei der Behandlung des abzutragenden Oberbodens gilt grundsätzlich die DIN 18915.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises-Neuss ist unverzüglich über Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten, jedoch nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften (unter anderem Richtlinien und DIN-Vorschriften) können im Fachbereich III, Technisches Dezernat der Stadtverwaltung, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland. Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ verwiesen. Entsprechende bautechnische Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Grundwasser

Angaben zum Grundwasserstand auf dem jeweiligen Grundstück können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Abteilung Grundwasser - Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf erfragt werden.

Immissionsschutz

Für im Außenbereich der Grundstücke aufgestellte stationäre Geräte und Maschinen, wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klimaanlage, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke oder ähnliche Anlagen, sind in Abhängigkeit des Schallleistungspegels der Geräte und Maschinen die im „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ angegebenen Abstände zum nächsten benachbarten schutzbedürftigen Immissionsort (Schlafzimmer, Wohnräume, Büros und Wohnküchen etc.) einzuhalten.

Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu benachrichtigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die weitere Vorgehensweise ist dem entsprechenden Merkblatt auf der Homepage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.

Sammlung und Speicherung von Niederschlagwasser

Zur Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser, zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen sind mit Verweis auf § 13 Absatz 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen.

Anlage - Kaarster Sortimentsliste

Nahversorgungsrelevante Sortimente (abschließend)	
Sortiment	Wirtschaftszweige (WZ 2008)
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel Getränke und Tabakwaren (WZ 47.2)
Drogeriewaren	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflege-mittel (WZ 47.75), sonstige Artikel (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren) (WZ 47.78) (hier nur Wasch-, Putz- und Reini-gungsmittel)
Pharmazeutische Artikel (Apothekerwaren)	Apotheken (WZ 47.73) Medizinische und orthopädische Artikel (WZ 47.74) (hier nur pharmazeutische Artikel und Arzneimittel)
Schnittblumen	Blumen, Pflanzen, Sämereien und Dünge-mittel (WZ 47.76.1) (hier nur Schnittblumen und kleineren Pflanzen)
Zeitungen und Zeitschriften	Zeitschriften und Zeitungen (WZ 47.62.1)
Zentrenrelevante Sortimente (abschließend)	
Bekleidung / Wäsche	Bekleidung (WZ 47.71), Textilien (WZ 47.51) (außer Haus- und Heimtextilien, Handarbeitsbedarf)
Schuhe	Schuhe (WZ 47.72.1) (außer Sportschuhe)
Lederwaren, Koffer und Taschen	Lederwaren und Reisegepäck (WZ 47.72.2)

Glaswaren, Porzellan und Keramik, Haushaltswaren	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ 47.59.2) Haushaltsgegenstände a. n. g. (WZ 47.59.9)
Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)	Vorhänge, Teppiche, Fußbodenbeläge und Tapeten (WZ 47.53) (hier nur Vorhänge) Textilien (WZ 47.51) (hier nur Haus- und Heimtextilien)
Bücher	Bücher (WZ 47.61)
Papier, Bürobedarf, Schreibwaren	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (WZ 47.62.2)
Bastelartikel / Künstlerbedarf	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (WZ 47.62.2) Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (WZ 47.78.3) (nur kunstgewerbliche Erzeugnisse)
Medizinische und orthopädische Artikel (ohne pharmazeutische Artikel und Arzneimittel)	Medizinische und orthopädische Artikel (WZ 47.74) (ohne pharmazeutische Artikel, Arzneimittel und akustische Artikel)
Optische und akustische Geräte	Augenoptiker (WZ 47.78.1) Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker) (WZ 47.78.2) (hier nur optische Erzeugnisse) Medizinische und orthopädische Artikel (WZ 47.74) (hier nur akustische Artikel)
Spielwaren	Spielwaren (WZ 47.65)
Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel) (WZ 47.64.2) (außer Campingartikel und Großgeräte) Bekleidung (WZ 47.71) (hier nur Sportbekleidung) Schuhe (WZ 47.72.1) (hier nur Sportschuhe)
Uhren, Schmuck	Uhren und Schmuck (WZ 47.77)
Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto	Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (WZ 47.4), Bespielte Ton- und Bildträger (WZ 47.63), Foto- und optische Erzeugnisse (WZ 47.78.2) (hier nur Fotoerzeugnisse)
Elektrokleingeräte	Elektrische Haushaltsgeräte (WZ 47.54) (hier nur Elektrokleingeräte)
Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen, sonstiges Einrichtungszubehör	Antiquitäten und Gebrauchtwaren (WZ 47.79) Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (WZ 47.78.3) (nur Kunstgegenstände, Bilder und kunstgewerbliche Erzeugnisse)

Musikalien	Musikinstrumente und Musikalien (WZ 49.59.3)
Nicht nahversorgungsrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend)	
Fahrräder	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (WZ 47.64.1)
Lampen und Leuchten	Möbel, Einrichtungsgegenstände und sonstige Hausrat (WZ 47.59) (hier nur Lampen und Leuchten)
KFZ-/ Motorradzubehör	Kraftwagenteile- und -zubehör (WZ 45.32)
Zooartikel	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ 47.76.2)
Campingartikel	Sport- und Campingartikel (WZ 47.62.2) (hier nur Campingartikel und Großgeräte)
Sportgroßgeräte	Sport- und Campingartikel (WZ 47.62.2) (hier nur Campingartikel und Großgeräte)
Elektrogroßgeräte ("Weiße Ware")	Elektrische Haushaltsgeräte (WZ 47.54) (hier nur Elektrogroßgeräte)
Möbel (einschl. Küchen und Büromöbel)	Möbel, Einrichtungsgegenstände und sonstiger Hausrat (WZ 47.59)
Baumarktsortiment (u.a. Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge)	Metallwaren, Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf (WZ 47.52) (ohne Farben und Lacke), Vorhänge, Teppiche, Fußbodenbeläge und Tapeten (WZ 47.53)
Gartenmarktsortiment (u. a. Gartenbedarf (z. B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, (Groß-) Pflanzen und Pflanzgefäße)	Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (WZ 47.76.1) (außer Schnittblumen und kleinere Pflanzen) Sonstige Artikel a. n. g. (hier nur gartenmarktspezifische Kernsortimente wie Gartenhäuser etc.)